

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schwimmclub Zülpich e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zülpich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.
2. Der Verein mit Sitz in Zülpich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die schwimmsportliche Erziehung an der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwandt.
7. Der Verein gehört dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen an und unterwirft sich den Satzungen dieses Verbandes.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet

- a) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren;
- b) bei den ordentlichen Mitgliedern wird unterschieden zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- c) Wegen besonderer Verdienste um den Verein werden Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags befreit.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf ein vom Schwimmclub Zülpich e.V. eigens eingerichtetes Girokonto, lautend auf Schwimmclub Zülpich e.V.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Außerdem kann Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
4. Mit dem freiwilligem Ausscheiden oder dem Ausschluss verliert der Ausscheidende alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Rechte der Vereinsmitglieder sind
 - a) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen für ordentliche- und Ehrenmitglieder;
 - b) Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der jeweils geltenden Regelung;
 - c) die Rechte können ausgeübt werden, wenn das Mitglied nicht mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

2. Pflichten der Vereinsmitglieder sind

- a) Anerkennung und Erfüllung der Satzung des Vereins sowie seiner Ordnungen und Richtlinien sowie der Ordnungen und Richtlinien des Verbandes;
- b) Zahlung des festgelegten Beitrags als Bringschuld;
- c) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen und Richtlinien.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet über die Höhe der monatlichen Beiträge und der Aufnahmegebühr.
4. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit findet eine geheime Abstimmung statt. Sind auch hiernach die Stimmen gleich, gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Ein Antrag zur geheimen Abstimmung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das nicht mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

7. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer ist der Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem folgende Mitglieder angehören

- 1. Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister

- b) dem erweiterten Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand besitzen die gleichen Stimmrechte mit Ausnahme der Entscheidungen über die Ausgaben des Vereins.

2. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

3. Über Ausgaben, die der Verein tätigen muss, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4. Der Vorstand kann bezahlte Übungsleiter einstellen

5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einberufen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind bei der Berufung festzulegen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Je 2 gemeinsam sind vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.

§ 10 - Wahlen

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl auf der Jahreshauptversammlung im Amt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 - Kassenprüfer

Zur laufenden Überwachung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur Geschäftsführung und zur Verwendung der Mittel Stellung zu nehmen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Bücher und die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 - Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 – Auflösung des Vereins

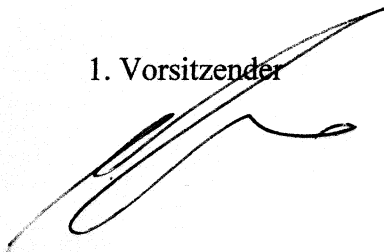
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen Bezirk Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zülpich, den 30.06.2014

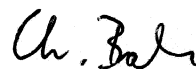
1. Vorsitzender

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, overlapping strokes.

2. Stellvertreter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Melin' followed by a flourish.

3. Schatzmeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Bader'.